

Anhänger Auftreten: daß sie Laudes Jesu singend durch Stadt und Land zogen, trug der Bewegung den Namen der Gesuati ein. Es war eine Laiengemeinschaft, bis 1426 ohne Regel, und bis zum Tod des Gründers 1367 sogar ohne innere Ordnung und stabilitas loci, die sich erst zu Ende des 16. Jh. klerikalisierte, damit ihren inneren Schwung verlor und 1668 von Papst Clemens IX. aufgelöst wurde. Verbreitet so gut wie ausschließlich in Oberitalien, ist die Bewegung — die auch einen weiblichen Zweig hatte — von ihrem Gründer her gekennzeichnet durch enge Berührungen mit den schon etablierten Orden, erstaunlicherweise vor allem mit den Benediktinern, von deren Lebensform zunehmend Anregungen übernommen wurden: zunächst mehr spiritueller, später in erster Linie organisatorischer Art. Der Vf. — selbst Benediktiner — schildert die Entwicklung der Gemeinschaft vornehmlich in Form von Biographien ihrer herausragenden Vertreter mit ausführlichen Quellenzitaten, von denen besonders die gut ausgewählten Laudes einen Eindruck von der Spiritualität der Anfänge dieser Bewegung vermitteln. Ein zweiter Teil der Arbeit verzeichnet die Nachrichten zur Geschichte der einzelnen Konvente. Ein Personenverzeichnis, leider kein Sachregister, ist beigegeben.

A. P.

#### 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 654. 2. Weltliches Recht S. 656. 3. Kirchliches Recht S. 656. 4. Stadt-recht S. 659.

Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag. Unter Mitwirkung von Adolf Fink hg. von Hans-Jürgen Becker, Gerhard Dilcher, Gunter Gudian, Ekkehard Kaufmann, Wolfgang Sellert, Aalen 1976, Scientia Verlag, 688 S., 1 Abb., DM 220. — Folgende Beiträge dieser Festschrift, die dem Herausgeber des Handwörterbuches zur deutschen Rechtsgeschichte und um die Erforschung rechtlichen Lebens hochverdienten Frankfurter Rechtshistoriker gewidmet ist, befassen sich mit Themen aus dem MA: Gerhard Dilcher, Gesetzgebung und Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der mittelalterlichen Leges (S. 13–35), interpretiert Prolog und Epilog des Edictum Rothari (643), in denen sich König Rothari unter Verwendung spätantiker Topoi als Initiator der Rechtserneuerung sieht und daraus eine Grundlage seiner Herrschaft ableitet. Diese theoretische Begründung findet sich auch in den fränkisch-alemannischen Gesetzen des 7. und frühen 8. Jh. — Wolfgang Weber, Das Sonne-Mond-Gleichnis in der mittelalterlichen Auseinandersetzung zwischen Sacerdotium und Regnum (S. 147–175), verfolgt die Auslegung der Zweilichterlehre, die sich auf Gen. 1,16 und auf die seit dem Altertum verwendete Kosmokratorsymbolik stützte: seit dem Pontifikat Nikolaus' I. wurde das Gleichnis zur Bezeichnung von Sacerdotium und Regnum herangezogen, Gregor VII. und Innocenz III. benutzten es, um den geistlichen Vorrang des Priestertums zu umschreiben, und erst Bonifaz VIII. und Kurialisten wie Aegidius Romanus leiteten aus ihm Ansprüche auf eine päpstliche Weltherrschaft her. Dieser Anspruch wurde von weltlicher Seite nicht einfach umgekehrt, sondern man betonte die Gleichberechtigung beider Gewalten. — Hans-Jürgen Becker, Simone da Borsano, ein Kanonist am Vorabend des Großen Schismas (S. 179–195), skizziert das Leben des Mailänders Borsano († 1381), der nach Studium und Lehrtätigkeit in Bologna und Padua 1371